



**CUD  
2008**

## INFORMATIONEN FÜR DEN STEUERZAHLER

Die einheitliche Bescheinigung für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dieser gleichgestellten Arbeit, muss den Steuerpflichtigen (Arbeitnehmern, Beziehern von Einkünften, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit und/oder Rente gleichgestellt sind) von den Arbeitgebern bzw. von den auszahlenden Körperschaften und von den öffentlichen bzw. privaten Verwaltungen, innerhalb 28. Februar des Besteuerungszeitraumes nach jenem, auf das sich das bescheinigte Einkommen bezieht bzw. innerhalb 12 Tage ab Ansuchen des Arbeitnehmers bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden. Der Steuersubstitut kann dem Steuerpflichtigen die Bescheinigung im elektronischen Format übermitteln, vorausgesetzt der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit diese zu beziehen damit er sie für die steuerlichen Verpflichtungen verwenden kann. Diese Übermittlung kann nur für Subjekte in Anspruch genommen werden, welche über die nötigen Geräte für den telematischen Bezug und den Ausdruck der Bescheinigung verfügen. Diese Art der Übermittlung kann zum Beispiel nicht beansprucht werden, wenn der Steuersubstitut verpflichtet ist, den Erben die Bescheinigung des Verstorbenen auszuhändigen oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Der Steuersubstitut muss sich vergewissern, dass jeder Arbeitnehmer in der Lage ist, die Bescheinigung auf telematischem Wege zu beziehen und muss ihm andernfalls den Papiervordruck aushändigen (Beschluss Nr. 145 vom 21.12.06). Die Angaben in der Bescheinigung beziehen sich auf Einkünfte, die im Laufe des Jahres, das im entsprechenden Feld angeführt ist, ausgezahlt wurden. Außerdem bezieht sich die Bescheinigung auf die durchgeführten Einbehalte und Abzüge, auf die Vor- und Fürsorgebeiträge bzw. auf die der INPS, der INPDAP und der IPOST geschuldeten Beträge, sowie auf Vor- und Fürsorgebeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers, die den Vor- und Fürsorgekörperschaften entrichtet wurden bzw. diesen geschuldet werden.

### **1. Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003**

Die Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Code für den Schutz der personenbezogenen Daten“, sieht ein System für den Datenschutz bei der Bearbeitung der Personendaten vor. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger in diesem Zusammenhang eingeräumt werden.

#### **1.1 Zweck der Verarbeitung**

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchten Sie auch im Namen aller anderen dazu verpflichteten Subjekte informieren, dass die Bescheinigung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und der gleichwertigen Einkommen, die den Gesamtbetrag der bezogenen Beträge und Werte, die getragenen Quellsteuereinbehalte, die geschuldeten Vor- und Fürsorgebeiträge bestätigt, verschiedene personenbezogene Daten enthält. Diese Bescheinigung bleibt im Allgemeinen zur Verfügung des Betreffenden. Möchte der Steuerpflichtige jedoch die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF in dieser Bescheinigung durchführen, müssen die Daten der Bescheinigung vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, von der Agentur der Einnahmen bzw. von den befähigten Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, erfasst werden.

#### **1.2 Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten) werden von der Finanzverwaltung und von den Vermittlern, die zur telematischen Übermittlung befähigt sind, wie in der Bescheinigung angeführt, erfasst.

#### **1.3 Sensible Daten**

Die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF ist den Steuerzahlern freigestellt (die unterlassene Wahl hat keine negativen Folgen). Die Wahl wird im Sinne des Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und den folgenden Ratifizierungsgesetzen, die im Sinne der Vereinbarungen mit den religiösen Körperschaften abgeschlossen wurden, gefordert. Diese Wahl bringt im Sinne der Gesetzesverordnung Nr. 196/2003, die Erfassung der Daten „sensibler“ Natur mit sich. Auch die Wahl für die Zweckbestimmung von 5 Promille der IRPEF ist freigestellt, sie wird im Sinne des Art. 1, Abs. 1234 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 gefordert und kann die Einbringung der Daten „sensibler“ Natur, mit sich bringen.

#### **1.4 Verfahrensweise**

Die Daten aus der vorliegenden Bescheinigung werden in die Steuererklärung übertragen, die jeder Steuersubstitut bei der Agentur der Einnahmen einreichen muss. Die Erklärung des Substituten kann einem vom Gesetz vorgesehenen Vermittler (Caf, Berufsverband, Freiberufler) übergeben werden. Dieser wird die Daten dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen übermitteln. Diese Daten werden vorwiegend durch die elektronische Datenverarbeitung und mit Verfahren bearbeitet, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen.

### 1.5 Verfahrensträger

Der erste Verfahrensträger ist das Subjekt, das die Daten der Bescheinigung bearbeitet (der Steuersubstitut) und die personenbezogenen Daten mit Modalitäten und Konzepten bearbeitet, die im Informationsschreiben, das der Substitut dem Betreffenden bereits übergeben hat, genauestens angeführt sind. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Vermittler übernehmen, sobald ihnen die Daten zur Verfügung stehen und ihrer direkten Kontrolle unterliegen, die Qualifizierung „Verfahrensträger für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten“.

Verfahrensträger sind:

- das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen das Verzeichnis der Verantwortlichen aufbewahrt wird, in das der Bürger nach Anfrage, Einsicht nehmen kann;
- die Übermittler müssen, falls sie die Befugnis zur Ernennung von Verantwortlichen in Anspruch nehmen, die Betreffenden informieren und die Identifizierungsdaten der Verantwortlichen mitteilen.

### 1.6 Die Verantwortlichen des Verfahrens

Die „Verfahrensträger“ können Subjekte in Anspruch nehmen, die „Verantwortliche“ genannt werden. Die Agentur der Einnahmen nimmt als externen Verantwortlichen der Datenverarbeitung den technologischen Partner SO.GE.I AG in Anspruch, dem bereits die Verwaltung des Datensystems der Steuerdatei übergeben wurde.

Das Verzeichnis der Verantwortlichen steht auf der Internet-Site [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) zur Verfügung und kann auf Verlangen bei den Ämtern der Agentur konsultiert werden.

### 1.7 Die Rechte des Steuerzahlers

Der Steuerzahler kann im Sinne des Art.7 der Gesetzesverordnung Nr.196/2003, den Zugang zu den eigenen Personendaten beantragen, kann diese im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen korrigieren, aktualisieren oder im Falle einer gesetzeswidrigen Verwendung löschen bzw. sich ihrer Verwendung widersetzen.

Diese Rechte können durch ein Gesuch an die unten angeführten Ämter beantragt werden:

- Ministero dell'Economia e delle Finanze, via XX Settembre, n. 97 – 00187 Roma;
- Agenzia delle Entrate Via Cristoforo Colombo, 426 c/d – 00145 Roma;

### 1.8 Die Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen sind als öffentliche Subjekte nicht verpflichtet für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen. Auch die Vermittler müssen für die Bearbeitung der Personendaten keine Zustimmung einzuholen, da deren Angabe vorgesehen ist. Für die Verarbeitung der sensiblen Daten in Bezug auf die Wahl der Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF und für deren Mitteilung an die Finanzverwaltung oder an die anderen oben erwähnten Vermittler, müssen sie die Zustimmung der Betreffenden einholen.

Diese Zustimmung wird durch die Unterschrift gegeben, durch welche die Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF getroffen wird.

**Vorliegendes Informationsschreiben wird allgemein für alle oben angeführten Verfahrensträger mit Ausnahme der Steuersubstituten erlassen, welche dies bereits von sich aus veranlasst haben müssen.**

## 2. Verwendung der Bescheinigung

**2.1** Ein Steuerzahler, der im Laufe des Jahres nur Einkünfte bezogen hat, die in dieser Bescheinigung (CUD 2008) aufscheinen, ist unter der Voraussetzung, dass der Ausgleich korrekt vorgenommen wurde, von der Abgabepflicht dieser Bescheinigung und der Steuererklärung bei der Agentur der Einnahmen befreit. Unter denselben Voraussetzungen ist nur der Bezieher mehrerer Rentenregelungen von der Abgabepflicht der Einkommenserklärung befreit, für welche die Bestimmungen der „Rentenkartei“ angewandt werden können. Der von der Abgabepflicht befreite Steuerzahler kann in jedem Fall die Steuerklärung einreichen, wenn er im Laufe des Jahres zum Beispiel Aufwendungen getragen hat, die verschieden von jenen Aufwendungen sind, die in dieser Bescheinigung angeführt sind und die er vom Einkommen in Abzug bringen bzw. von der Steuer absetzen möchte (in diesen Aufwendungen sind auch die Ausgaben für Ärzte eingeschlossen, die vom Steuerzahler getragen und von einer Krankenversicherung, die vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde und im Punkt 46 der Bescheinigung angeführt ist, rückerstattet wurden).

**2.2.** Die Einkommenserklärung muss eingereicht werden, wenn im Betrag der Absetzungen dieser Bescheinigung Absetzbeträge eingeschlossen sind, für welche der Steuerzahler keinen Anspruch mehr hat und deshalb rückerstattet werden müssen (zum Beispiel für Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienangehörige welche die vorgesehene Einkommensgrenze überschritten haben, um als solche anerkannt zu werden). Hat der Steuerzahler im Laufe des Jahres zusätzlich zu den Einkünften, die in dieser Bescheinigung angeführt sind, sonstige eigene Einkünfte (zusätzliche Löhne, Renten, Entschädigungen, Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz) bzw. den minderjährigen Kindern anrechenbare gesetzliche Nutznießungen bezogen, muss er sich überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabe der Erklärung, gegeben sind.

**2.3** Es wird daran erinnert, dass die Inhaber dieser Bescheinigung in jedem Fall folgendes einreichen müssen:

- die Übersicht RM des Vordr. UNICO/2008 - Natürliche Personen:
  - wenn im Jahr 2007 aus dem Ausland Einkünfte aus Kapitalbesitz, Zinsen, Prämien und sonstige Einkünfte aus öffentlichen und privaten Schuldscheinen und ähnlichen Titeln bezogen wurden, für welche die Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 und folgende Abänderungen nicht angewandt wurde;
  - wenn im Jahr 2007 bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen von Subjekten, die keine Steuersubstituten sind, Abgeltungsbeträge bezogen wurden;
- die Übersicht RT des Vordr. UNICO/2008 - Natürliche Personen:
  - wenn im Jahr 2007 Minderwerte aus qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden;
  - wenn im Jahr 2007 Mehr- oder Minderwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen erzielt wurden bzw. wenn beabsichtigt wird Ausgleichs durchzuführen;
  - wenn im Jahr 2007 sonstige Einkünfte nicht finanzieller Natur für die Ermittlung und Einzahlung der geschuldeten Ersatzsteuer, erzielt wurden;
- den Vordr. RW, wenn im Jahr 2007 Investitionen bzw. Aktivitäten finanzieller Natur im Ausland oder Transfers von Geld, Wertpapieren oder finanzielle Tätigkeiten vom oder in das Ausland, durchgeführt wurden;
- die Übersicht AC des Vordr. UNICO 2008, falls Verwaltungstätigkeiten für Eigentumsgemeinschaften durchgeführt wurden, damit die Liste der Lieferanten von Mitbesitzgebäuden und die entsprechenden Lieferungen eingetragen werden können.

Die oben genannten Übersichten und Vordrucke müssen zusammen mit dem entsprechenden Titelblatt innerhalb der Verfallsfrist und den Modalitäten eingereicht werden, die für den Vordr. UNICO 2008 - Natürliche Personen vorgesehen sind. Die Vordrucke können der Internet-Site der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it), entnommen werden.

**2.4** Die Bestätigung der Einkommenslage kann vom Steuerzahler direkt anhand der Angaben in der vorliegenden Bescheinigung durchgeführt werden, falls der Betreffende nicht zur Einreichung der Einkommenserklärung verpflichtet ist.

### 3. Wahl für die Zweckbestimmung von 8 und 5 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann:

- acht Promille seines IRPEF- Einkommens dem Staat oder einer religiösen Körperschaft zuweisen;
  - fünf Promille seines eigenen IRPEF- Einkommens, bestimmten Zweckbestimmungen zuweisen.
- Es kann sowohl die Zweckbestimmung von acht wie auch die Zweckbestimmung von fünf Promille der IRPEF getroffen werden.

Durch keine der beiden Wahlen ergeben sich geschuldete Mehrsteuern.

Von der Einreichungspflicht der Steuererklärung befreite Steuerzahler können die Wahl in beiliegender Bescheinigung zum Ausdruck bringen, wobei der Steuersubstitut verpflichtete ist den Teil „Besteuerungszeitraum“ abzufassen und die Daten des Substituten und des Steuerzahlers anzuführen.

#### 3.1 Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann acht Promille seines IRPEF Einkommens einer der folgenden Einrichtungen zuweisen.

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre und kulturelle Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, welche direkt bzw. über eine für diese Zwecke von der Italienischen Gemeinschaft der siebten Tags-Adventisten gegründeten Körperschaft, erfolgen;
- für soziale und humanitäre Leistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer, seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland unter der direkten Führung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Italien und durch Gemeinschaften, die mit dieser zusammengeschlossen sind;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der Traditionen der jüdischen Kulturgüter, mit besonderer Hinsicht auf die kulturellen Tätigkeiten zum Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Vermögens sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen den Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden geführt werden;

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen, erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird gemäß dem Anteilsatz der durchgeführten Wahl, aufgeteilt. Nicht zugewiesene Anteile, die im Verhältnis den Versammlungen Gottes in Italien und der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen zustehen, werden der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird durch die Unterschrift in einem einzigen Feld der sieben begünstigten Einrichtungen

und zwar im Feld der Einrichtung, welcher der Anteil von acht Promille der IRPEF zugewiesen werden soll, ausgedrückt. Außerdem muss der Steuerzahler unter der eigenen Verantwortung erklären, dass er von der Einreichungspflicht der Einkommenserklärung befreit ist, indem er am Ende der Aufstellung unterschreibt.

### 3.2 Zweckbestimmung von 5 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit einen Anteil von fünf Promille des eigenen IRPEF- Einkommens, folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der unten angeführten Körperschaften:
  - Für die Unterstützung der Organisationen von sozialem Nutzen ohne Gewinnzwecke gemäß Art. 10 des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in geltender Fassung;
  - Für die Unterstützung der Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern, vorgesehen von Art. 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000, eingetragen sind;
  - Für die Unterstützung der anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchst. a) der Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, ausüben;
  - Für Amateursportvereine, die von der CONI als solche anerkannt sind;
- b) Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungsanstalten und der Universitäten;
- c) Finanzierung der Forschungsanstalten für die Gesundheit.

Die von der Steuer befreiten Subjekte können ihre Wahl treffen, falls im Punkt 5, Teil B, der Steuerdaten in der Bescheinigung (CUD 2008), Einbehalte angeführt sind.

Die Wahl wird getroffen, indem in jenem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden soll. Ist der Steuerzahler von der Einreichungspflicht der Erklärung befreit, muss er außerdem das Feld am Ende der Aufstellung unterschreiben.

Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjektes anführen, dem er den Anteil von fünf Promille der IRPEF zuweisen möchte.

Die Liste der Empfänger des Anteils von fünf Promille der IRPEF, steht auf der Web-Site [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) zur Verfügung.

### 3.3 Übermittlung der Aufstellung

Für die Mitteilung der getroffenen Wahl, muss der Vordruck in einem geschlossenen Umschlag innerhalb 31. Juli 2008, wie folgt eingereicht werden:

- bei einem Schalter des Postamtes, das die Übermittlung an die Finanzverwaltung vornehmen wird. Die Übernahme des Vordruckes seitens der Postämter ist kostenlos;
- durch einen Vermittler (Freiberufler, CAF usw.), der zur telematischen Übermittlung ermächtigt ist. Dieser muss, auch wenn nicht ausdrücklich gefordert, eine Empfangsbestätigung ausstellen und sich verpflichten, die getroffene Wahl zu übermitteln. Die Vermittler sind berechtigt die Bescheinigung anzunehmen und können für die Dienstleistung ein Entgelt verlangen.

Auf dem Umschlag, der für die Einreichung der Aufstellung verwendet wird, muss die Angabe "WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT UND FÜNF PROMILLE DER IRPEF", die Steuernummer, der Familienname und der Name des Steuerpflichtigen, angeführt sein.

Die Aufstellung muss auch dann vollständig eingereicht werden, wenn der Steuerzahler nur eine der beiden Wahlmöglichkeiten (acht oder fünf Promille der IRPEF) getroffen hat. Außerdem kann die Aufstellung für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF vom Steuerpflichtigen selbst, direkt über den telematischen Dienst eingereicht werden.

### 4. Bestätigung der INPS Vor- und Fürsorgedaten

Vorliegende Bescheinigung ersetzt die Kopie des Vordruckes 01/M, die vom Arbeitgeber jedes Jahr bzw. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, gemäß den geltenden Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr.314 vom 2. September 1997, dem Arbeitnehmer übergeben wurde. Diese Bescheinigung ersetzt auch den Vordruck DAP/12, welcher jedes Jahr den leitenden Angestellten von Industriebetrieben, ausgehändigt wurde.

Der Arbeitnehmer kann diese Bescheinigung bei der INPS für die Einhaltung der institutionellen Verpflichtungen, abgeben.

### 5. Bestätigung der INPDAP Vor- und Fürsorgedaten

In dieser Bescheinigung werden dem Arbeitnehmer steuerpflichtige Einkünfte bescheinigt, die zwecks zugewiesene INPDAP- Leistungen, steuerpflichtig sind. In den entsprechenden Punkten kann der Arbeitnehmer die steuerpflichtigen Gesamtbeträge zwecks TFS (Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses), TFR (Dienstaltersabfertigung), Kreditkasse, ENPDEP und die entsprechenden einbehaltenen Beiträge überprüfen, die für den Arbeitnehmer für das Jahr 2007 geschuldet sind.

Für die Ausstellung der Bescheinigung der eigenen INPDAP Fürsorgeposition des einzelnen Arbeitnehmers, sind die Daten aus der analytischen Monatsmeldung zu verwenden.

**6. Bestätigung der IPOST Vor- und Fürsorgedaten**

Mit dieser Bescheinigung werden dem Angestellten die bezogenen Einkünfte bestätigt, die für die IPOST-Leistungen steuerpflichtig sind. In den entsprechenden Punkten kann der Arbeitnehmer außer den eigenen Identifizierungsangaben und der Arbeitsperiode des Jahres, das Gegenstand der Bescheinigung ist, auch die im Jahr bezogene Entlohnung überprüfen, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, für die Rente angerechnet werden können.

Demzufolge ist diese Bescheinigung eine Bestätigung der einbehaltenen Beiträge, die für diese Zwecke getrennt angegeben werden müssen. Für den Angestellten ist die Angabe der anrechenbaren Tage (Punkte 46 und 41) für die Leistungen dieser Anstalten, von besonderer Bedeutung.

In der Bescheinigung CUD 2008 sind außerdem die anrechenbaren Arbeitsperioden (Punkte 39 und 40), die einzeln durchgeführten Einbehalte (Punkte 67 und 68) und die Entlohnungen angeführt, die unter verschiedenen Bezeichnungen besteuert werden müssen.

Für die Ausstellung der eigenen IPOST - Fürsorgeposition des Arbeitnehmers, sind die Daten aus der Bescheinigung des CUD 2008 zu verwenden, die der Arbeitgeber dem Angestellten durch die Erklärung mit dem vereinfachten Vordr. 770/2008, übergibt.

Im CUD 2008 sind die einzelnen Arbeitsperioden, die entsprechenden Entlohnungen und die Daten der im Bezugszeitraum bekleideten Rechtslage, angeführt.

Für jede Änderung der Rechtslage bzw. der Dienstupstörung muss der Arbeitgeber einen zusätzlichen Teil des CUD 2008 verwenden und die entsprechenden Punkte genauestens abfassen (für die pensionsfähigen Arbeitsentgelte, Punkte 55, 56 und 60; bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Punkt 58; für die Dienstaltersentschädigung, Punkt 59; für die nutzbaren Tage, Punkte 46 und 41).

**7. Einbehalte für Beitragsleistungen zu Lasten des Arbeitnehmers**

Für Subjekte, die bei der INPS eingetragen sind, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen Beiträge der untergeordneten Arbeitnehmer im Punkt 8 und jener der Mitarbeiter im Punkt 14 bestätigt. In diesem Betrag sind die durchgeführten Einbehalte der Rentner, die noch berufstätig sind, nicht enthalten.

Für die bei der INPDAP eingetragenen Arbeitnehmer, wird der Gesamtbetrag der einbehaltenen und geschuldeten Rentenbeiträge, der Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und der Dienstaltersentschädigung in den Punkten 27, 29 und 31 bescheinigt.

Für Arbeitnehmer, die bei der IPOST eingetragen sind, wird der Gesamtbetrag der zwecks Rente und zwecks Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses einbehaltenen Beiträge, in den Punkten 67 und 68, bestätigt.